

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG



DIE STEUERPLÄNE DER BEIDEN PRÄSIDENTSCHAFTSKANDIDATEN SENATOR BARACK OBAMA UND SENATOR JOHN MCCAIN

Der US-Wahlkampf geht in den Endspurt. Durch die Situation auf den Finanzmärkten haben die Steuerpläne der beiden Kandidaten Senator Barack Obama und Senator John McCain erheblich an Bedeutung gewonnen. In den Debatten und Wahlkampfveranstaltungen der letzten Wochen haben sie deshalb ihre Pläne für die unter ihrer Präsidentschaft zu erwartende Steuerpolitik veröffentlicht.

Das Ergebnis ist nicht überraschend: Der Republikaner John McCain beabsichtigt angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation, die Steuern keinesfalls zu erhöhen. Die unter Präsident Bush zeitlich beschränkt eingeführten Steuererleichterungen sollen zeitlich unbegrenzt verlängert werden. Die Körperschaftsteuer soll auf 25% gesenkt werden und die Veräußerungsgewinne sollen weiterhin mit 15% belastet werden. Dagegen sieht Senator Barack Obama eine moderate Anhebung der Einkommensteuer auf maximal 39,6% vor. Abhängig von der Einkommenshöhe sollen Veräußerungsgewinne mit maximal 20% besteuert werden.

Thematisiert wurde von beiden Kandidaten auch die US-Nachlasssteuer. Unter Präsident Bush wurden die Freibeträge signifikant erhöht (2008: \$3,5 Mio.), gleichzeitig wurden die Steuersätze von 55% auf derzeit 45% reduziert. Im Jahr 2010 schließlich wird die Nachlasssteuer nach derzeitiger Gesetzeslage gänzlich abgeschafft. Da dieses Steuergesetz jedoch nur temporär ist, gelten ab 2011 wieder die alten Regelungen von 2001, also ein Freibetrag von \$1 Mio. und ein maximaler Steuersatz von 55%. Nun erwartet niemand, dass es 2010 zur Abschaffung der Nachlasssteuer kommt oder 2011 zur Wiedereinführung der alten Regelungen. Vielmehr gilt als sicher, dass die Nachlasssteuer noch im Jahr 2009 modifiziert wird.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

Während Barack Obama den derzeitigen status quo – einen 45%-igen Steuersatz und einen Freibetrag von \$3,5 Mio. – beibehalten will, schlägt John McCain einen Freibetrag von \$5 Mio. und einen maximalen Steuersatz von 15% vor.

Das ist natürlich nur ein Teil des Gesamtbildes, da die Anrechenbarkeit der auf Staatsebene erhobenen Nachlasssteuern die Gesamtsteuerbelastung beeinflusst. Im Zuge der Nachlasssteuerreform von Präsident Bush wurde unter anderem die Anrechenbarkeit der Staatssteuern drastisch reduziert, was die Verringerung des Steuersatzes auf Bundesebene teilweise kompensiert. Die beiden Kandidaten haben sich zu solchen Details erwartungsgemäß noch nicht geäußert.

Noch wichtiger ist der so genannte “*step-up in basis*“, also die Anhebung der Vermögenswerte auf den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erbfalls. Entgegen der im deutschen Steuerrecht geltenden “Fußstapfentheorie“ werden bei einer nachfolgenden Veräußerung von ererbten Vermögenswerten Gewinne nur insoweit besteuert, als sie nach dem Stichtag, also dem Todeszeitpunkt des Erblassers, entstehen. Genau dieser “*step-up in basis*“ entfällt jedoch im Jahr 2010 mit dem Ende des Regelungszeitraums für die Nachlasssteuer, und es ist fraglich, ob Senator McCain angesichts des sehr niedrigen Steuersatzes von 15% diesen Mechanismus beibehalten kann.

Schließlich haben beide Kandidaten Vorschläge zur alternativen Mindeststeuer (“*Alternative Minimum Tax*“ – *AMT*) unterbreitet, die in einem separaten Artikel angesprochen werden. Insgesamt lassen sich die Pläne für das US-Steuerrecht der beiden Präsidentschaftskandidaten folgendermaßen zusammenfassen:

BRIX + PARTNERS LLC

U.S. STEUERBERATUNG

	BARACK OBAMA	JOHN MCCAIN
STEUERSÄTZE	US-Einkommensteuer: 39,6% Höchststeuersatz bei steuerpflichtigen Einkünften ab \$250.000 (Zusammenveranlagung)	US-Einkommensteuer: 35% Höchststeuersatz bei steuerpflichtigen Einkünften ab ca. \$360.000 (Zusammenveranlagung)
	US-Körperschaftsteuer: Höchststeuersatz 35%	US-Körperschaftsteuer: Höchststeuersatz 25%
VERÄUSSERUNGS- GEWINNE	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen: Höchststeuersatz 20% bei steuerpflichtigen Einkünften ab \$250.000	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen: Höchststeuersatz 15% bei steuerpflichtigen Einkünften ab \$131.450 (2008)
NACHLASSSTEUER	Höchststeuersatz: 45% (Freibetrag von US \$3,5 Mio.)	Höchststeuersatz: 15% (Freibetrag von \$5 Mio.)
SONSTIGE VORSCHLÄGE	Permanente Möglichkeit zur Anrechnung der Ausgaben ("Credits") für F&E	Permanente Möglichkeit zur Anrechnung der Ausgaben ("Credits") für F&E bis zu einem Betrag i.H.v. 10% der Gehälter

Nach der Wahl ist bekanntlich vor der Wahl und so sind die Ankündigungen und Vorschläge der Präsidentschaftskandidaten unter Vorbehalt zu betrachten. Hinzu kommt, dass der Kongressabgeordnete Charles B. Rangel (NY) bereits im vergangenen Jahr eine umfassende Steuerreform vorgeschlagen hat. Der Demokrat Rangel ist Vorsitzender des einflussreichen "House Committee on Ways and Means" und wird bei der Steuerreform jedes neuen Präsidenten erheblichen Einfluss haben. Um die Wettbewerbsfähigkeit US-amerikanischer Firmen im internationalen Vergleich zu erhöhen, schlägt auch er eine Verringerung der Körperschaftsteuer auf 30,5% vor. Zugleich stehen internationale Vorschriften, beispielsweise die Zinsschranken bei Darlehen zwischen verbundenen Personen sowie die Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern wieder auf dem Prüfstand.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

ENTWICKLUNGEN BEI DER ALTERNATIVEN MINDESTSTEUER

Mit dem Ziel, eine Besteuerung auf Grund der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines jeden Einzelnen sicher zu stellen, wurde in den USA ein paralleles Steuersystem – die alternative Mindeststeuer – eingeführt. Entsprechend der Vorschriften der AMT sind bestimmte, für die reguläre Steuer abzugsfähige Betriebsausgaben, nicht oder nur in modifizierter Weise zulässig. Bei der AMT handelt es sich um eine gesonderte Steuerrechnung, welche im Rahmen der jährlichen Steuererklärung von natürlichen und juristischen Personen vorzunehmen ist. Der jeweils höhere Betrag, der sich aus der regulären Steuer oder der AMT ergibt, ist vom Steuerpflichtigen zu zahlen.

Die Mindestbesteuerung wurde in den USA bereits 1969 eingeführt, um eine angemessene Besteuerung von Steuerzahlern mit einem hohen tatsächlichen aber geringen steuerpflichtigen Einkommen zu gewährleisten. Dies wird dadurch erreicht, dass von dem zu versteuernden Einkommen, das für die Regelbesteuerung zu Grunde gelegt wird, verschiedene Steuervergünstigungen rückgängig gemacht werden. Auf die so ermittelte Steuerbemessungsgrundlage für die Mindeststeuer wird dann ein ermäßigter Steuersatz angewendet. Ist die berechnete Mindeststeuer höher als die reguläre Steuerschuld des Steuerpflichtigen, so schuldet er die Differenz als Ergänzungssteuer zusätzlich zu der regulären Steuer. Die US-Mindeststeuer ist eine eigenständige "Auffangsteuer" neben der Regelsteuer, so dass für die Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung zusätzlich zu der regulären Veranlagung immer eine zweite Berechnung für Mindeststeuerzwecke vorzunehmen ist.

Natürliche Personen

Natürliche Personen unterliegen einer AMT, wenn diese deren reguläre Steuerschuld übersteigt. Bis zu einem AMT-Einkommen von \$175.000 beträgt der Steuersatz 26%, für darüberhinausgehende Beträge 28%. Viele Abzüge, die im allgemeinen, regulären Einkommensteuerrecht gelten, können zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens für die AMT nicht herangezogen werden. Dem wird versucht mit den so genannten "AMT-Patches", welche die Steuerfreigrenzen anheben, entgegenzuwirken. Im "Emergency Economic Stabilization Act of 2008" wurden die AMT-Freibeträge für das Steuerjahr 2008 mit einem neuen "Patch" für zusammenveranlagte Ehegatten auf \$69.950 und für alleinstehende Personen auf \$46.200 angehoben.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

Juristische Personen

Auch bei juristischen Personen ist das Ziel des parallel anzuwendenden AMT-Systems, die Steuervorteile des regulären Besteuerungssystems wieder rückgängig zu machen. Sie unterliegen einem AMT-Steuersatz von 20%, der zwar wesentlich niedriger als der reguläre Steuersatz von 35% ist, jedoch zugleich von einer höheren Steuerbemessungsgrundlage ausgeht. Kleinere Gesellschaften, deren durchschnittliche Einnahmen der drei vorangegangenen Jahre nicht \$5 Mio. bzw. in den nachfolgenden Jahren nicht \$7,5 Mio. übersteigen, sind von der AMT ausgenommen. Für beide Berechnungen (reguläre Steuer und alternative Mindeststeuer) wird grundsätzlich das Welteinkommen erfasst. Die ausländische Körperschaftsteuer wird jedoch auch bei der AMT durch die Gewährung eines *“Foreign Tax Credits“* berücksichtigt.

Entwicklung der AMT – Auswirkungen und Prognosen

Während die Progressionsstufen der regulären US-Einkommen- und Körperschaftsteuer, ebenso wie die Grundfreibeträge (*“Personal Exemption“*) sowie die Freibeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben (*“Standard Deduction“*) jährlich an die Inflation angepasst werden, sind die Freibeträge der alternativen Mindeststeuer konstant. Dies führt seit Jahren zu einer stark ansteigenden Zahl von Steuerpflichtigen, welche von der AMT erfasst und bestraft werden, obwohl die Steuerreform von 1986 die Verrechnung von Verlusten aus passiven Einkünften sowie Investments nahezu vollständig eliminiert hat. Die niedrigen AMT-Freibeträge genügen nicht, um bei Beziehern mittlerer Einkommen mit den Abzügen für Staatssteuern, Grundsteuern und Hypothekenzinsen die AMT zu vermeiden. Umgekehrt erscheint die Abschaffung der AMT nicht finanzierbar, da sie mittlerweile 17,3% des gesamten Steueraufkommens ausmacht und drastisch ansteigt. Jegliche Steuererleichterungen in der regulären Besteuerung werden durch die AMT relativiert. Sie wirken sich lediglich in der Differenz aus, so dass zwar eine niedrigere reguläre Steuerpflicht besteht, aber eine höhere AMT-Ergänzungssteuer gezahlt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass beide Präsidentschaftskandidaten die *“AMT-Patches“* weiterführen und/oder die AMT-Regelungen demnächst umfassende Reformen erfahren.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

STEUERÄNDERUNGEN DES "EMERGENCY ECONOMIC STABILIZATION ACT OF 2008"

Nach mehrfachem Anlauf hat der US-Kongress am 3. Oktober 2008 mit einer 263 – 171 Abstimmung ein stark umstrittenes Gesetz zur Rettung des Finanzmarktes verabschiedet, dessen Auswirkungen noch nicht abzusehen sind.

Dieser "*Emergency Economic Stabilization Act of 2008*" enthält nicht nur Sofortmaßnahmen des \$700 Mrd. teuren Rettungsplans der US-Regierung für Finanzinstitute, sondern auch umfassende Steuermaßnahmen mit insgesamt \$150 Mrd. an Steuererleichterungen. Darin auch zu finden ist wieder eine Erleichterungsmaßnahme bei der alternativen Mindeststeuer, deren Auswirkungen bereits oben beschrieben sind. Obwohl das vorrangige Ziel des Gesetzespakets die Lösung der Kreditmarktkrise ist, bewirkt es zugleich mit fast 300 Änderungen im US-Steuergesetz ("*Internal Revenue Code*") die größten Änderungen in der Steuergesetzgebung der letzten Jahre.

Maßnahmen zur Rettung des Finanzmarktes – "Troubled Assets Relief Program"

Im Rahmen des "*Troubled Assets Relief Program*" sind steuerliche Vorschriften zur Regulierung und Beschränkung exzessiver Managementvergütungen enthalten. Dies betrifft vor allem die Firmen, die mit dem Rettungspaket direkt von der US-Regierung unterstützt werden. Hier werden die Bezüge der Manager vom US-Finanzministerium festgelegt. Steuerlich wird die Abschreibungshöhe für Bezüge von CEOs, CFOs und anderen leitenden Angestellten auf \$500.000 limitiert. Auch betroffen sind die so genannten "*golden parachutes*", also Zahlungen an aus der Firma ausscheidende Manager: Alle Zahlungen, die das festgelegte Limit übersteigen, werden mit einer zusätzlichen Verbrauchsteuer belegt.

Ein anderes Beispiel sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien an *Fannie Mae* und *Freddie Mac*. Bestimmte berechnete Finanzinstitute, die Vorzugsaktien der beiden Hypothekenbanken besitzen, können Veräußerungsverluste steuerlich als operativen Verlust behandeln und daher mit anderen Einkünften verrechnen. Dies gilt jedoch nur für Vorzugsaktien, die noch am 6. September 2008 gehalten oder zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 7. September 2008 verkauft oder gehandelt wurden.

BRIX + PARTNERS LLC
U.S. STEUERBERATUNG

Steuerliche Anreize für Unternehmen

In dem Gesetzespaket sind ebenfalls umfangreiche Steuervergünstigungen für Unternehmen enthalten. Die meisten dieser Steuervergünstigungen waren bereits in den vergangenen Jahren in Kraft und wurden durch das Gesetzespaket lediglich verlängert oder erweitert. Betroffen davon ist zum Beispiel der seit 2006 in vereinfachter Version bestehende *“Research Tax Credit“*: Mit der Gesetzesänderung steigt der anrechnungsfähige Betrag von 12% auf 15% der in Frage kommenden Ausgaben für Forschung und Entwicklung.

Auch bauliche Aufwertungen und Mietereinbauten, die vom Vermieter getragen werden, können für weitere zwei Steuerjahre (2008 und 2009) über 15 anstatt der sonst geltenden 39 Jahre abgeschrieben werden.

Ebenfalls im Immobilienbereich wurden die Abschreibungsmöglichkeiten für energieeffiziente gewerbliche Immobilien bis zum 31. Dezember 2013, bei Wohnobjekten sogar bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Neu hinzugekommen sind *“tax credits“*, die auch bei der Berechnung der AMT zum Abzug gebracht werden können. Dies betrifft vor allem Investitionen in kleine, nicht kommerziell genutzte Windkraft- und Geothermalwärmeanlagen. Auch können bis zu \$500 für Isolationsmaterial, energieeffiziente Fenster und Türen, etc. sofort abgesetzt werden.